

### Welche Gesundheitsdaten werden in ELGA verfügbar gemacht?

Derzeit sind in ELGA ausschließlich ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe, Labor- und Radiologiebefunde aus Krankenanstalten verfügbar, die ab dem Start von ELGA entstanden sind. In naher Zukunft werden auch Medikationsdaten in ELGA zur Verfügung stehen. Alle anderen Gesundheitsdaten sind in ELGA nicht verfügbar.

### Wie bekomme ich Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Sie persönlich haben Zugang zu Ihren Gesundheitsdaten über das ELGA-Portal auf [www.gesundheit.gv.at](http://www.gesundheit.gv.at). Für den Einstieg benötigen Sie eine Handysignatur bzw. Bürgerkarte. Sie können auch über die ELGA-Ombudsstelle Ihres Bundeslandes erfahren, welche Gesundheitsdaten von Ihnen in ELGA verfügbar sind und wer wann auf diese zugegriffen hat. Jede Verwendung von ELGA wird von einem Protokollierungssystem aufgezeichnet. Ob Sie selbst oder ein in Ihre Behandlung/Betreuung involvierter ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter („ELGA-GDA“, das sind Krankenanstalten, Einrichtungen der Pflege, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Apotheken): Die Protokollierung erfolgt immer! **Sie können somit jederzeit alle Zugriffe lückenlos nachvollziehen.**

### Ersetzt ELGA das Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient?

**Nein.** Das persönliche Gespräch ist durch nichts ersetzbar. Durch ELGA sind e-Befunde und Medikationsdaten für Sie und Ihre ELGA-GDA, die in Ihre Behandlung oder Betreuung involviert sind, **einseh- und verfügbar**. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie der Teilnahme an ELGA nicht widersprochen haben. Auch müssen Sie die in ELGA verfügbar gemachten Befunde nicht mehr in Papierform bei sich aufbewahren und mitbringen. ELGA stellt Ihnen außerdem eine Liste aller Medikamente, die Ihnen verschrieben, bzw. abgegeben worden sind („Medikationsliste“) zur Verfügung.

### Dürfen Ärztinnen/Ärzte bei zukünftigen Behandlungen meine in ELGA verfügbar gemachten Gesundheitsdaten verwenden?

**Ja**, es sei denn, Sie haben die entsprechenden Gesundheitsdaten in ELGA ausgeblendet bzw. gesperrt oder gelöscht, sodass Ihr ELGA-GDA die ELGA-Gesundheitsdaten nicht verwenden kann.

### Welche Rechte habe ich als ELGA-Teilnehmerin/ELGA-Teilnehmer?

Sie haben das Recht, jederzeit Ihre ELGA zu verwenden. Sie haben u.a. das Recht, Ihre **ELGA-Gesundheitsdaten auszublenden bzw. zu sperren, zu entsperren, zu löschen, die Zugriffszeit zu verkürzen oder** für bestimmte ELGA-GDA des besonderen Vertrauens bis zu einem Jahr **zu verlängern**. Sie haben auch das Recht, der Verwendung von ELGA zu widersprechen oder sich gänzlich von ELGA oder einzelnen Arten von ELGA-Gesundheitsdaten (e-Befunde oder e-Medikation) **abzumelden**. Sie können sich jederzeit wieder anmelden. Sie selbst können jedoch keine Befunde oder Medikationsdaten in ELGA speichern.

### Kann ich im Anlassfall die Aufnahme meiner Gesundheitsdaten in ELGA ablehnen?

**Ja**, Sie können verhindern, dass jene Gesundheitsdaten, die während Ihrer Behandlung oder Betreuung entstehen, in ELGA aufgenommen werden („**situatives Opt-out**“). Bei einem stationären Aufenthalt gilt das situative Opt-out bis zu Ihrem Entlassungstag, bei ambulanten Aufenthalten können Sie die Gültigkeitsdauer mit 1 Tag, 90 Tagen oder 365 Tagen festlegen.

### Wie kann ich die Aufnahme meiner Gesundheitsdaten in ELGA (situatives Opt-out) verhindern?

Falls Sie ein situatives Opt-out wünschen, geben Sie dies im Zuge Ihrer Aufnahme am Aufnahmeschalter bekannt. Für die Erklärung eines situativen Opt-outs während einer ambulanten Behandlung oder eines stationären Aufenthalts wenden Sie sich bitte an eine Krankenhausmitarbeiterin/einen Krankenhausmitarbeiter.

### Entstehen mir Nachteile, wenn ich die Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten ablehne?

**Nein**, weil Sie vom Gesetz vor Benachteiligung geschützt sind. Sie dürfen weder beim Zugang zur medizinischen Versorgung noch hinsichtlich der Kostentragung benachteiligt werden. Allerdings liegt es in Ihrer Eigenverantwortung, falls wegen des Fehlens dieser Daten eine (zukünftige) Behandlung bzw. Betreuung gar nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann. Die ELGA-GDA sind nicht verpflichtet Sie zu fragen, ob Sie ELGA-Gesundheitsdaten ausgeblendet bzw. gesperrt oder gelöscht haben.